

PERSÖNLICH ÜBERREICHT

An die
Steiermärkische Landesregierung
p. A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Wien, am 21.12.2020
CO/cj

Antragstellerin: Energie Steiermark Green Power GmbH
Leonhardgürtel 10
8010 Graz

vertreten durch:
Vollmacht gemäß § 8 RAO
iVm § 10 AVG erteilt

**ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER
Rechtsanwälte GmbH**

**1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16
TEL. (+43-1) 715 60 24, FAX: DW 30
IBAN: AT55 2011 1000 1360 8274
(BIC: GIBAATWWXXX)**

wegen: §§ 3, 5, 17 und 39 iVm Anhang 1 Z 6 lit
a, b und Z 46 lit a UVP-G 2000

I)

VOLLMACHTSBEKANNTGABE

II)

ANTRAG

**auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
eines Windparks (Windpark Freiländeralm 2)**

5-fach
1 HS
Beilagenkonvolut (5-fach)

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz †
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner
- Mag. Angelika Paulitsch
- Ing. Dr. Florian Berl

• Mag. Martin Nigischer
angestellter Rechtsanwalt

Schwarzenbergplatz 16
A-1010 Wien
T: (+43) 1 715 60 24
F: (+43) 1 715 60 24-30
E: office@onz.at
W: www.onz.at

FN 222714 x
Handelsgericht Wien

Ad I)

Wir haben der ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, Vollmacht erteilt und diese beauftragt, uns im gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahren rechtlich zu vertreten. Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Zustellung an unsere Rechtsvertreterin.

Energie Steiermark Green Power GmbH

Ad II)

Die Antragstellerin (idF kurz: ASt) beabsichtigt die Errichtung von insgesamt 17 Windenergieanlagen (idF kurz: WEA) mit einer Nennleistung von je 6 Megawatt (MW) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Deutschlandsberg sowie der Marktgemeinde Edelschrott und der Gemeinde Hirscheegg-Pack. Das Vorhaben wird als „Windpark Freiländeralm 2“ bezeichnet und weist demnach eine elektrische Gesamtleistung von 102 MW auf.

Mit gegenständlichem Antrag werden gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000¹⁾ die Vorhabensbeschreibung, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegt (Beilagenkonvolut ./1) und es wird die Genehmigung des Vorhabens gemäß den §§ 5, 17 UVP-G 2000 beantragt.

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Standort

Der Projektstandort des geplanten Windparks liegt auf einer Seehöhe zwischen rund 1.360 m und 1.490 m in der Stadtgemeinde Deutschlandsberg im Bezirk Deutschlandsberg sowie der Marktgemeinde Edelschrott und der Ge-

¹⁾ Bloße Paragraphenangaben beziehen sich in der Folge stets auf dieses Gesetz.

meinde Hirscheegg-Pack im Bezirk Voitsberg. Das Vorhaben liegt zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark. Die Standorte der geplanten WEA verteilen sich auf die Höhenrücken beginnend im Norden um den Großofen, den Gfällkogel, den Münzerkogel, den Mitterriegel, den Laurakogel und die Freiländeralm.

Mit den Grundeigentümern wurde für die Grundinanspruchnahme eine vertragliche Einigung erzielt, mit der sie auch der Realisierung des Vorhabens zivil- und öffentlich-rechtlich zugestimmt haben.

1.2 Widmung

Zwölf Anlagenstandorte befinden sich innerhalb einer Vorrangzone gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl 72/2013 idF LGBl 91/2019. Es handelt sich dabei um die WEA Nr. 06 bis 15, sowie Nr. 19 und 20. Fünf Anlagenstandorte liegen in der Gemeinde Hirscheegg-Pack in einem Gebiet mit künftiger Ausweisung als Freiland-Sondernutzung für Energieerzeugungsanlagen (WEA Nr. 01 - 05).

1.3 Anlagentyp

Der Windpark Freiländeralm 2 wird aus 17 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 6 MW mit einem Rotordurchmesser von je 162 m und einer Nabenhöhe von je 148 m bestehen, die installierte Leistung pro Windenergieanlage beträgt 6 MW. Dieser Anlagentyp wurde auf Basis von Windmessungen festgelegt, die von 21.04.2016 bis 25.04.2017 durchgeführt wurden. Darüber hinaus wurden die Betriebsmessungen der Bestandsanlagen im Windpark Freiländeralm 1 aus den Jahren 2014 bis 2019 für die Beurteilung des Standortes herangezogen. Obwohl dieser Anlagentyp grundsätzlich einen Rotordurchmesser von 162 m aufweist, wird dem Antrag bewusst ein größerer Rotordurchmesser von 170 m im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung zugrunde gelegt.

Die Errichtungsphase, wird abhängig von der Witterung, etwa 3 Jahre dauern.

1.4 Interne Verkabelung und Stromableitung

Die interne Verkabelung des Windparks Freiländeralm 2 erfolgt über 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, durch die die einzelnen WEA untereinander und mit dem windparkinternen Umspannwerk (UW) Pack verbunden sind. Die produzierte elektrische Energie wird anschließend über ein 7,5 km langes 110 kV-Hochspannungs-Erdkabelsystem abgeleitet, der Netzanschlusspunkt in das öffentliche Stromnetz liegt im UW Modriach in der Marktgemeinde Edelschrott. Dieses Erdkabelsystem erstreckt sich über die Gemeindegebiete von Hirscheegg-Pack und Edelschrott.

Sämtliche Anlagenteile (interne Windparkverkabelung, Primär- und Sekundärtechnik im UW Pack sowie Energieableitung bis zu den Kabelendverschlüssen im UW Modriach) sind Antragsgegenstand.

1.5 Zuwegung

Die Zuwegung zum Windpark Freiländeralm 2 erfolgt über das höherrangige Straßennetz auf der Autobahn A2 bis zum Umladeplatz „Rotor“, sodann weiter über die A 2 sowie auf den Landesstraßen B70 und L136 bzw. L606 bis zum Umladeplatz „Turm“ nahe dem Speicher Hebalm. Ausgehend von diesen Umladeplätzen werden die WEA über das bestehende bzw. in Teilbereichen neu auszubauende Gemeinde- und Forstwegenetz erreicht. Die Umladeplätze liegen in der Gemeinde Hirscheegg-Pack unmittelbar an der Autobahn A2 (ostseitig des Kalcherkogel Tunnels) sowie an der Landesstraße L606 (nahe dem Speicher Hebalm).

1.6 Vorhabensgrenze

Die Vorhabensgrenze wird einerseits mit den Umladeplätzen an der A2 bzw. der L606 in der Gemeinde Hirscheegg-Pack sowie mit den Kabelendverschlüs-

sen im UW Modriach in der Marktgemeinde Edelschrott definiert. Festgehalten wird, dass das Vorhaben zur Gänze im Gebiet des Bundeslandes Steiermark liegt.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Darstellung des Vorhabens in den eingereichten Unterlagen hingewiesen.

1.7 Varia

Das Vorhaben wird im Landschaftsschutzgebiet nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten der Pack, des Reinischkogels und des Rosenkogels zum Landschaftsschutzgebiet (Stmk VO zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 2), LGBl 37/1981 idF LGBl 64/1981 verwirklicht. Sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (insbesondere Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete) oder Wasserrecht (Schutz- oder Schongebiete) bestehen am Vorhabensstandort nicht.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Vorhabensgebiet zur Gänze im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegt.

Das Vorhabensgebiet befindet sich in keinem Sanierungsgebiet nach der Stmk Luftreinhalteverordnung 2011.

2. Anzuwendende Verwaltungsvorschriften

2.1 Allgemeines

Die in diesem Schriftsatz angeführten Bewilligungstatbestände verstehen sich unvorgreiflich der Rechtsansicht der Behörde. Sollte die Behörde weitere Bewilligungstatbestände für anwendbar erachten oder angeführte Tatbestände als nicht anwendbar ansehen, so ist sie durch diesen Schriftsatz selbstverständlich nicht an deren (Nicht)Anwendbarkeit gebunden. Die nachstehenden Ausführungen sind also keinesfalls präjudiziell.

Die ASt hält fest, dass aufgrund der ausschließlichen Situierung des Vorhabens im Bundesland Steiermark keine Bewilligungspflichten nach Kärntner Materiegesetz zur Anwendung gelangen.

Die mit den nachfolgend angeführten Genehmigungstatbeständen korrespondierenden Unterlagen finden sich im Beilagenkonvolut (. /1)

2.2 Voraussichtlich anwendbare Genehmigungstatbestände

2.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl 697/1993 idF BGBl I 80/2018

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden insgesamt 17 WEA mit einer Nennleistung von je 6 MW errichtet. Die elektrische Gesamtleistung des Vorhabens wird daher 102 MW betragen. Damit ist der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 6 lit a (Spalte 2) „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW“ überschritten.

Erfüllt ist weiters der Tatbestand des Anhang 1 Z 6 lit b (Spalte 2), betreffend Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW.

Aufgrund der für das Vorhaben erforderlichen Rodungen (befristete Rodungen, Dauerrodungen sowie Benützung bzw Erweiterung von Forststraßen) ist es weiters nach Anhang 1 Z 46 lit a („Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha“) UVP-pflichtig.

Das Vorhaben ist daher gemäß § 3 iVm Anhang 1 Z 6 lit a und b sowie Z 46 lit a (alle sog. Spalte 2-Vorhaben) einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs 3 sind die im Folgenden angeführten materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen iSd § 2 Abs 3 im konzentrierten Verfahren mit-

anzuwenden. Weiters sind von der Behörde die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2, 4 und 5 zu prüfen.

2.2.2 Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl I 56/2016 (ForstG)

Im Rahmen des Vorhabens werden Rodungen gemäß § 17 ForstG vorgenommen.

Die WEA samt der für die Errichtung erforderlichen Kranstellflächen sind ausschließlich auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geplant.

Die Zuwegung erfolgt grundsätzlich über die Bestandswege des Windparks Freiländeralm 1. Für die Zuwegung zu den neuen Standorten ist jedoch eine Verbreiterung bestehender Forststraßen und teilweise auch eine Neuerrichtung der Zufahrtswege erforderlich. Diese Wege werden für andere Zwecke als solche der Waldkultur, nämlich für die Anlieferung von Anlagenteilen, Benutzung durch Baumaschinen udgl genutzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Funktion dieser Straßen in vollem Umfang für Wartungszwecke und einem allfälligen Austausch von Großkomponenten aufrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund ist eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur erforderlich. Diese bedarf forstrechtlich einer unbefristeten Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 3 ForstG.

Darüber hinaus sind für die übrigen Vorhabensteile befristete Rodungen sowie Dauerrodungen erforderlich.

Zum öffentlichen Interesse verweisen wir auf den Fachbericht Energiewirtschaft und öffentliches Interesse.

2.2.3 Luffahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 92/2017 (LFG)

Bei den zu errichtenden Anlagen handelt es sich gemäß § 85 Abs 2 Z 1 LFG um Bauten oberhalb der Erdoberfläche, die eine Höhe von 100 m übersteigen

sowie gemäß § 94 Abs 1 LFG um Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.

Für das Vorhaben ist daher eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 85 Abs 2 Z 1 LFG iVm §§ 92 f LFG sowie eine Genehmigung gemäß § 94 LFG erforderlich.

Durch die Errichtung der gegenständlichen Anlagen wird die Sicherheit der Luftfahrt bei Vornahme der im Verfahren festzulegenden Kennzeichnung der Anlagen nicht beeinträchtigt.

2.2.4 Elektrotechnikgesetz, BGBl 106/1993 idF BGBl I 27/2017 (ETG)

Das ETG kennt selbst grundsätzlich keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 leg cit die Übereinstimmung der Anlage(n) mit den als verbindlich erklärten technischen Normen. Besteht diese Übereinstimmung nicht, ist für den Betrieb der Anlagen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG erforderlich. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG ist jedenfalls wegen der Lage des Transformators im Turm erforderlich. Die elektrotechnische Sicherheit ist im gegebenen Fall gewährleistet.

Sollte die Behörde darüber hinaus – abgesehen von der Lage des Transformators – feststellen, dass die WEA nicht mit den verbindlichen elektrotechnischen Vorgaben übereinstimmen, wird auch dafür die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beantragt.

2.2.5 Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, LGBl 70/2005 idF LGBl 59/2020 (Stmk EIWOG)

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA ist eine Genehmigung gemäß § 5 Abs 1 Stmk EIWOG erforderlich.

Eine Erklärung über den Netzzugang der Verteilernetzbetreiberin wurde eingeholt.

Die interne Verkabelung des Windparks erfolgt über 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, durch die die einzelnen WEA untereinander und mit dem windparkinternen Umspannwerk verbunden sind.

2.2.6 Stmk Starkstromwegesgesetz 1971, LGBl 14/1971 idF LGBl 25/2007 (Stmk StWG)

Die produzierte elektrische Energie wird zunächst über die windparkinterne 30 kV-Verkabelung und in weiterer Folge vom UW Pack über ein 110 kV-Hochspannungs-Erdkabelsystem abgeleitet, der Netzanschlusspunkt in das öffentliche Stromnetz liegt im UW Modriach in der Marktgemeinde Edelschrott.

Die zu errichtenden elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom innerhalb des Windparks sowie das UW Pack und die Energieableitung bis zu den Kabelendverschlüssen im UW Modriach dienen nicht bloß dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sondern auch der Eigenversorgung der WEA (etwa zur Befeuerung bei Stillstand der WEA). Damit gelangt der Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs 2 Z 2 Stmk StWG nicht zur Anwendung und bedürfen diese elektrischen Leitungsanlagen einer starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung nach § 7 Stmk StWG.

2.2.7 Stmk Naturschutzgesetz 2017, LGBl 71/2017 idF LGBl 87/2019 (StNSchG 2017)

Das Vorhaben wird im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 (Stmk VO zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 2) verwirklicht.

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen die mit dem gegenständlichen Vorhaben verwirklichten Tatbestände gemäß § 8 Abs 3 Z 2 StNSchG 2017 („die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen“) sowie gemäß § 8 Abs 3 Z 4 StNSchG 2017 („die dauerhafte Beseitigung von Flurgehölzen oder Hecken abseits von Hausgärten“) einer Bewilligung (§ 8 Abs 3 StNSchG 2017). Der WP Freiländeralm 2 fällt unter § 27 Abs 3 StNSchG 2017. Nachdem diese Bestimmung auf das öffentliche Interesse an dem Vorhaben abstellt, wird darauf hingewiesen, dass die WEA großteils in einer Vorrangzone nach dem SAPRO Windenergie liegen. Es wurde somit durch einen überörtlichen Akt der Raumplanung die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens und das öffentliche Interesse an der Realisierung explizit zum Ausdruck gebracht. Aber auch an den 5 WEA, die außerhalb der Vorrangzone errichtet werden, wird durch die zu erwartende Freilandwidmung ein öffentliches Interesse dokumentiert sein. Die ASt ist der Auffassung, dass das öffentliche Interesse dermaßen manifest ist (siehe die Ausführungen unter 3.2.13), dass es gegenüber den Naturschutzinteressen überwiegt. Die Behörde wird die allenfalls erforderlichen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben haben.

2.2.8 Stmk Baugesetz, LGBl 59/1995 idF LGBl 71/2020 (Stmk BauG)

Die geplanten WEA sowie die weiteren im Windpark situierten Gebäude stellen bauliche Anlagen iSd § 4 Z 13 Stmk BauG dar (die übrigen baulichen Vorhabensteile sind gemäß § 3 Z 7 Stmk BauG baubewilligungsfrei). Deren Errichtung bedarf daher einer Baubewilligung nach § 19 Z 1 Stmk BauG.

Zwölf Anlagenstandorte befinden sich innerhalb einer Vorrangzone gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie. Es handelt sich dabei um die WEA Nr. 06 bis 15, sowie Nr. 19 und 20. Bei dieser Vorrangzone handelt es sich gemäß § 4 Abs 2 SAPRO Windenergie um eine überörtliche Widmungsfestlegung. Fünf Anlagenstandorte liegen im Freiland in einem Gebiet mit künftiger Ausweisung für Sondernutzung für Energieerzeugungsanlagen (WEA Nr. 01 - 05). Die für die Erteilung der Baubewilligung erforderliche Wid-

mung wird somit zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag auch für diese WEA vorliegen.

2.2.9 Stmk Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl 154/1964 idF LGBl 137/2016 (Stmk LStVG)

Nach § 24 Abs 1 Z 2 Stmk LStVG bedürfen die Errichtung von und der Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes im Bereich von 15 m der Landesstraße bzw 5 m der Gemeindestraße der Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung. Wird diese Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrags erteilt, ist eine Ausnahmebewilligung durch die Behörde zu erteilen.

Die Antragstellerin ist bemüht, die entsprechende Zustimmungserklärung der Straßenverwaltung vorlegen zu können. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, liegen jedenfalls die für die Erteilung der Ausnahmebewilligung erforderlichen Voraussetzungen vor, weil dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

2.2.10 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl I 73/2018 (WRG)

Für die Wasserversorgung der Sanitäreinrichtungen im UW Pack ist eine Bewilligung gemäß § 9 WRG erforderlich. Die Wasserversorgung für die Sanitäreinrichtungen des UW Pack erfolgt über die zu fassende Quelle Q 65. Eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und dem Grundstückseigentümer hinsichtlich der Quelle Q 65 (siehe Fachbericht Hydrogeologie und Wasser) liegt vor.

Weiters quert die Energieableitung den Modriachbach, wobei diese Gewässerquerung nicht nach den Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV), BGBl II 327/2005 umgesetzt wird, sodass eine Bewilligung nach § 38 WRG 1959 erforderlich ist.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden, abgesehen von den obigen Ausführungen zur Wasserversorgung der Sanitäreinrichtungen im UW Pack und zur Gewässerquerung des Modriachbachs, keine weiteren wasserrechtlichen Bewilligungspflichten ausgelöst. Wasserhaltungen während des Baus sind nicht erforderlich. Eine über die bloße Geringfügigkeit hinausgehende Einwirkung auf das Grundwasser im Sinne von § 32 WRG, welche unmittelbar oder mittelbar dessen Beschaffenheit beeinträchtigen könnte, ist auf der Grundlage des Fachberichts Hydrogeologie und Wasser weder bei der Fundamentherstellung noch durch den Bestand der Anlagen zu erwarten.

2.2.11 Artenschutzrecht

In den §§ 17 ff StNSchG 2017 iVm der Stmk Artenschutzverordnung und in § 58 Abs 2a Stmk JagdG 1986 sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die unionsrechtlich sowie die nach Stmk Landesrecht ergänzend geschützten wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen normiert. Wie den Fachberichten ‚Tiere und deren Lebensräume inkl. Wildökologie‘ sowie ‚Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Waldökologie‘ der UVE im Einzelnen zu entnehmen ist, werden durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Freiländeralm 2 keine artenschutzrechtlichen Verbote übertreten. Dies gilt für sämtliche Tierarten (Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensstätten und Störungsverbot) und für alle Pflanzenarten (Vernichtungsverbot).

2.2.12 Alpenkonvention und Protokolle zu dieser

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und die für Österreich am 18.12.2002 in Kraft getretenen Durchführungsprotokolle sind völkerrechtliche Verträge mit dem Ziel, einen bereichsübergreifenden Schutz und eine nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der Alpen als sensibles Ökosystem zu gewährleisten. Während die Alpenkonvention selbst ohne Zweifel lediglich einen Rahmenvertrag darstellt, der im österreichischen Recht allein schon auf Grund des vom Nationalrat beschlossenen Erfüllungsvorbehalts nicht unmittelbar anwendbar ist, ist bei den Durchführungsprotokollen zumindest fraglich,

ob und, wenn ja, welche ihrer Bestimmungen einer unmittelbaren Anwendbarkeit in Österreich zugänglich und daher nicht nur vom Gesetzgeber, sondern auch von der Vollziehung zu berücksichtigen sind.

Gleichwohl sind aber nach der Judikatur einzelne Bestimmungen der Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention unmittelbar anwendbar (vgl. Umweltsenat 22.03.2004, US 6B/2003/8-57, Mutterer Alm). Ob die Bestimmung eines Protokolls unmittelbar anwendbar ist, hängt davon ab, ob sie hinreichend bestimmt iSd Art 18 B-VG ist, was die Behörde nur im Einzelnen beurteilen kann. Aus der unmittelbaren Anwendbarkeit scheiden jedenfalls jene Bestimmungen aus, die sich an die Gesetzgebung richten oder die Vertragsparteien zur Schließung neuer Verträge verpflichten. Dies gilt auch für Bestimmungen, die so unbestimmt sind, dass sie lediglich als Programmsätze angesehen werden können sowie für jene Bestimmungen, die keine eindeutige Auslegung zulassen (Umweltsenat 04.01.2005, US 9B/2004/8-53, Saalfelden).

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Projektierung sichergestellt, dass das Vorhaben „Windpark Freiländeralm 2“ selbst bei direkter Anwendung der Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention nach Maßgabe der vorgelegten Einreichunterlagen auf Grund der besonderen Berücksichtigung umwelt-, natur- und bevölkerungsschonender Aspekte im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben der Alpenkonvention bzw ihrer Durchführungsprotokolle steht. Dazu im Einzelnen:

a) Protokoll Bergwald

Nach herrschender Auslegung kommt dem Bergwaldprotokoll keine über die einschlägigen Bestimmungen des ForstG hinausgehende Anwendung zu. Dies gilt insbesondere für Art 6 Abs 1, der nach Auffassung der Obersten Forstbehörde kein absolutes Rodungsverbot darstellt.

b) Protokoll Bodenschutz

Das Vorhaben berücksichtigt, soweit möglich, das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden. Darüber hinaus werden die im Gebiet vorhandenen Feuchtgebiete und Moore erhalten. Art 7 und Art 9 des Bodenschutzprotokolls wird daher entsprochen.

c) Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Auch dieses Protokoll enthält kein absolutes Eingriffsverbot, verpflichtet aber insbesondere zum Schutz von Biotoptypen (Art 9, 13 Naturschutzprotokoll). Diesen Verpflichtungen wird, ebenso wie dem Gebot des Artenschutzes (Art 14 Naturschutzprotokoll) entsprochen.

Die im Protokoll Energie genannte Zielsetzung einer Förderung und bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen (Art 6 Abs 1 Energieprotokoll) wird durch das Vorhaben realisiert.

2.2.13 Annex: das öffentliche Interesse am Windpark Freiländeralm 2

Die Genehmigung des Vorhabens setzt nach verschiedenen berührten Gesetzen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des WP Freiländeralm 2 voraus, wobei die geplanten WEA in vielerlei Hinsicht öffentlichen Interessen dienen bzw. diese bei der Ausgestaltung in beispielhafter Weise, dies insbesondere im Hinblick auf volkswirtschaftliche Interessen sowie Interessen des Anrainer-, Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen:

- Das SAPRO Windenergie ist eine Verordnung der Landesregierung, mit der die überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark festgelegt wurden. Dadurch soll gemäß § 2 Abs 1 leg cit ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden. Durch die Auf-

nahme als Vorrangzone für die Nutzung von Windenergie wird die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens und das öffentliche Interesse an dessen Realisierung ausdrücklich betont.

- § 4 Z 7 EIWOG 2010 betont das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten.
- Das öffentliche Interesse am Klima- und Umweltschutz, welches durch das Vorhaben in besonderer Weise verwirklicht wird, wird auf Unions- und nationaler Ebene in zahlreichen Erklärungen ausdrücklich betont. Besonders hervorgehoben sind an dieser Stelle die Zielsetzungen nach § 4 Ökostromgesetz 2012.
- Darüber hinaus ist auf den Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets (EAG-Paket) hinzuweisen (BMK, 16.9.2020, GZ: 2020-0.468.446). Dieser sieht vor, dass bis 2030 durch den zusätzlichen Ausbau von Windkraft und Photovoltaik rund 21 TWh an dargebotsabhängiger erneuerbarer Energie erzeugt wird. Windkraft und Photovoltaik stellen somit über 90 % der laut EAG-Entwurf zusätzlich zu installierenden Erzeugungslleistung dar, um das Ziel, ab 2030 national bilanziell 100 % des Gesamtstromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, zu erreichen.
- Ausdrücklich fordert die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS 2030) die verstärkte Nutzung von Windkraft an ökologisch vertretbaren Standorten. Mit dem SAPRO Windenergie wurden auf überörtlicher Ebene Vorrangzonen an ökologisch vertretbaren Standorten nach Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung festgelegt. Überdies wurde ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss in der Gemeinde Hirscheegg-Pack gefasst, um für einen Teil der WEA die Widmung für die Sondernutzung Energieerzeugung im Freiland vornehmen zu können. Damit wurde auch auf lokaler Ebene das öffentliche Interesse am Aus-

bau der Windenergie zum Ausdruck gebracht. Die Ergebnisse der UVE zeigen die optimale Eignung des Standorts für die Errichtung eines Windparks.

- Falls Österreich die Klimaziele – eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von 36 % im Vergleich zu 2005 bis zum Jahr 2030 - nicht erfüllt, fallen Strafzahlungen in einer Höhe von bis zu 9 Milliarden Euro an. Um diese Strafzahlungen zu verhindern bzw. zu vermindern, kann erneuerbare Energie wie Windkraft einen deutlichen Beitrag leisten.
- Ausführlich werden die am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interessen aus unionsrechtlicher, nationaler und regionaler Sicht im Gutachten „Energiewirtschaft und öffentliches Interesse“ (Gliederungszahl C.01.05 der UVE) dargelegt.

Diese dargestellten Grundlagen belegen das herausragende öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

3. Voraussichtlich nicht anwendbare Bewilligungstatbestände

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl 450/1994 idF BGBl I 100/2018 (ASchG); Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. Feber 1976 über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz (Betriebsbewilligungsverordnung), BGBl 116/1976 idF BGBl 450/1994

Arbeitsstätten sind gemäß § 19 Abs 1 Z 1 ASchG alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie gemäß § 19 Abs 1 Z 2 ASchG alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien). Arbeitsplatz wird dabei in § 2 Abs 4

ASchG als der räumliche Bereich, in dem sich Arbeitnehmer bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten, definiert.

Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen gemäß § 92 Abs 1 ASchG nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).

In der Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz findet sich die Festlegung, dass eine Arbeitsstättenbewilligung insbesondere für Elektrizitätserzeugungsanlagen mit einer gesamten installierten Maschinenleistung (Klemmenleistung) von mehr als 10 MW sowie Umspann- und Schaltanlagen mit einer gesamten installierten Transformatorenleistung von mehr als 50 MVA und einer Nennspannung von 110 kV und darüber; [...] erforderlich ist.

In der Kommentierung des Arbeitsinspektorats zur Arbeitsstättenverordnung²⁾ wird der Arbeitsstättenbegriff nach § 19 Abs 1 Z 1 ASchG wie folgt erläutert:

„Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, in denen sich kein Arbeitsraum (d.h. kein Raum mit einem ständigen Arbeitsplatz) befindet, fallen nicht unter den Arbeitsstättenbegriff. Für solche Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen kommt daher die Arbeitsstättenverordnung nicht zur Anwendung weiters auch nicht die Arbeitsstättenbewilligungspflicht nach § 92 ASchG, und zwar auch dann nicht, wenn die Art der Anlage in der Betriebsbewilligungsverordnung, BGBl. Nr. 116/1976, genannt ist (z.B. Elektrizitätserzeugungsanlagen oder Umspann- und Schaltanlagen).“

²⁾ https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstaetten-_Arbeitsplaetze/Arbeitsstaetten-_Arbeitsplaetze_1/Kommentierte_Arbeitsstaettenverordnung.html#heading___1_Anwendungsbereich, abgefragt am 29.07.2020

Nachdem kein ständiger Arbeitsplatz in einem Raum vorgesehen ist, ist keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich.

4. Beilagenkonvolut

Das Beilagenkonvolut (. / 1) ist in A - Antrag, B - Vorhaben, C - Sonstige Unterlagen und D - UVE gegliedert.

Dazu im Einzelnen:

- a) Der Abschnitt A besteht aus dem Genehmigungsantrag und dem Gesamteinlagenverzeichnis.
- b) Der Abschnitt B enthält die grundlegenden Informationen über das Vorhaben (samt Plänen, Schnitten etc).

Dort finden sich mit der „*Maßnahmenbeschreibung aus UVE*“ (B.01.03) jene Maßnahmen der UVE, die verbindlich sind, also dem Vorhaben zuzuzählen sind (sie sind somit nicht bloß ein Bestandteil der UVE, der nach der Judikatur Gutachtensqualität zukommt, sondern stellen Selbstbindungen der ASt im Rahmen des Vorhabens dar).

- c) Die materiengesetzlich vorzulegenden Antragsbeilagen finden sich im Abschnitt C. Hier sind insbesondere die technischen Unterlagen („Gesamtunterlagen Windenergieanlage“) angesprochen.
- d) Im Abschnitt D findet sich die Umweltverträglichkeitserklärung. Diese enthält den UVE-Synthesebericht, das Klima- und Energiekonzept sowie die einzelnen Fachberichte, gegliedert nach Wirkfaktoren einerseits und Schutzgütern andererseits.

5. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird somit gestellt der

ANTRAG:

Die Stmk Landesregierung als zuständige Behörde nach dem UVP-G 2000 wolle uns gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit allen im vorliegenden Fall einschlägigen Materienvorschriften, weiters gemäß § 17 Abs 2, 4 und 6 UVP-G 2000, schließlich in allenfalls erforderlicher unmittelbarer Anwendung einschlägigen Unionsrechts, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Freiländeralm 2 (Anhang 1 Z 6 lit a, b und Z 46 lit a), wie dieses Vorhaben im angefügten Beilagenkonvolut (A-Antrag, B-Vorhaben, C-Sonstige Unterlagen und D-UVE) beschrieben ist, erteilen.

Energie Steiermark Green Power GmbH